

Weiterbildungsordnung (WBO)

21. Juni 2000

(letzte Revision: 19. Dezember 2019)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
	Definition der Weiterbildung	Art. 2
	Ziele der Weiterbildung	Art. 3
II	Zuständigkeiten	
	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)	Art. 4
	Titelkommission (TK)	Art. 7
	Weiterbildungsstättenkommission (WBSK)	Art. 8
	Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT)	Art. 9
	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS)	Art. 10
	Fachgesellschaften (FG)	Art. 11
III	Facharzttitle und Weiterbildungsprogramme	
	Facharzttitle und Schwerpunkte	Art. 12
	Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 13
	Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln	Art. 14
	Voraussetzungen für die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes	Art. 15
	Inhalt der Weiterbildungsprogramme	Art. 16
	Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme	Art. 17
IV	SIWF-Zeugnis	
	Inhalt des SIWF-Zeugnisses	Art. 18
	Ausstellung des SIWF-Zeugnisses	Art. 19
	Evaluationsgespräche; Logbuch	Art. 20
	Einsprache	Art. 21
V	Facharztprüfung	
	Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	Art. 22
	Zulassung zur Facharztprüfung	Art. 23
	Prüfungsmodalitäten	Art. 24
	Prüfungssprache	Art. 25
	Prüfungskommission	Art. 26
	Wiederholung der Prüfung und Einsprache	Art. 27
VI	Anrechenbare Weiterbildung	
	Grundsatz	Art. 28
	Anrechnung einer Weiterbildungsperiode für beliebige Facharzttitle	Art. 29
	Minstdauer von Weiterbildungsperioden	Art. 30
	Absenzen und Beurlaubungen	Art. 31
	Voll- und Teilzeitarbeit	Art. 32
	Anerkennung ausländischer Weiterbildung	Art. 33
	Anrechnung von Praxisassistenten	Art. 34
	Anrechnung von Tätigkeiten im Rahmen von Hilfsaktionen und Militärdienst	Art. 35
	Anrechnung von Weiter- und Fortbildungskursen	Art. 36
	Anrechnung von Weiterbildung vor Erwerb eines anerkannten Arztdiploms	Art. 37
	Beurteilung von Anfragen, Einsprache	Art. 38

VII	Anerkennung der Weiterbildungsstätten	
	Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung	Art. 39
	Einteilung der Weiterbildungsstätten	Art. 40
	Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen	Art. 41
	Visitationen	Art. 42
	Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren	Art. 43
	Einsprache	Art. 44
VIII	Verfahren für die Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	
	Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 45
	Einsprache	Art. 46
	Diplomurkunde	Art. 47
IX	Interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise	
	Interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise	Art. 50
	Schaffung und Aufhebung von interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen	Art. 52
	Inhalt der Programme	Art. 53
	Erlass und Revision der Programme	Art. 54
X	Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen	
	Ausschreibung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 55
	Ausschreibung von interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen	Art. 56
	Anwendung und Durchsetzung	Art. 57
XI	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	
	Anfechtbarkeit	Art. 58
	Ausstand	Art. 59
	Rechtliches Gehör	Art. 60
	Fristen	Art. 61
	Einsprachelegitimation	Art. 62
	Einsprachegründe	Art. 63
	Einspracheschrift	Art. 64
	Schriftenwechsel	Art. 65
	Verfahrens- und Parteikosten	Art. 66
	Lücken der WBO	Art. 67
XII	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	
	Ausführungsbestimmungen	Art. 68
	Übergangsbestimmungen	Art. 69
	Inkrafttreten	Art. 70
Anhang	Eidgenössische Facharzttitel	
	Fachliche Qualifikationen des SIWF	
	a) Facharzttitel	
	b) Schwerpunkte	
	c) Interdisziplinäre Schwerpunkte	
	d) Fähigkeitsausweise	

Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
EK WBT	Einsprachekommission Weiterbildungstitel
EK WBS	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/en
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
GS	Generalsekretariat
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
TK	Titelkommission
VMedBG	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
VGG	Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968
WBK	Weiterbildungskonferenz
WBO	Weiterbildungsordnung
WBSK	Weiterbildungsstättenkommission
ZV	Zentralvorstand

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Die Leserinnen werden um Verständnis gebeten.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die WBO regelt im Rahmen und in Ergänzung zum MedBG bzw. der dazugehörigen Verordnung die Grundsätze der ärztlichen Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Erwerb von Weiterbildungstiteln.

Art. 2 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die Tätigkeit des Arztes nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharzttitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Art. 3 Ziele der Weiterbildung

¹ Die Ziele der Weiterbildung sind:

- a) Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten
- b) Erlangen von Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie, speziell im gewählten Fachgebiet
- c) Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung gegenüber menschlichem Leben und jedem Patienten unter Einbezug seines Umfeldes
- d) Selbständigkeit in medizinischen Notfallsituationen
- e) Kenntnis der Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen
- f) Ökonomischer Einsatz der diagnostischen und therapeutischen Mittel
- g) Einführung in die Regeln der Zusammenarbeit mit Kollegen im In- und Ausland und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden
- h) Erziehung zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer ärztlicher Berufstätigkeit

² Die Ziele gemäss Absatz 1 sind in einem allgemeinen [Lernzielkatalog](#) beschrieben, der vom Vorstand des SIWF festgelegt wird.

II Zuständigkeiten

Art. 4 Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

¹ Das SIWF ist das für den Bereich Weiter- und Fortbildung zuständige Organ der FMH. Es trifft alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Das SIWF ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Revisionen der WBO.
- b) die Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln, Schwerpunkten sowie interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen (vgl. Art. 13). Die Schaffung oder Aufhebung eines Facharzttitels unterbreitet das SIWF den ÄK-Delegierten unter Ansetzung einer zweimonatigen Referendumsfrist. Wenn mindestens 20% der ÄK-Delegierten es wünschen, entscheidet die ÄK über die Vorlage.
- c) die Beschlussfassung über die von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 17).
- d) die Beschlussfassung über Auslegungsfragen zur WBO und den Weiterbildungsprogrammen.
- e) die Anerkennung von Fähigkeitsprogrammen gemäss Art. 54 und die Genehmigung von Revisionen.
- f) die Wahl der SIWF-Delegierten in die TK und die WBSK (Art. 7 und 8).

g) die Wahl der Einsprachekommissionen gemäss Art. 9 und 10.

² Das SIWF regelt seine Organisation und Tätigkeit in einem separaten Reglement.

Art. 5 (gestrichen)

Art. 6 (gestrichen)

Art. 7 Titelkommission (TK)

¹ Die TK ist zuständig für:

- a) die Beurteilung von Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 30 bis 37).
- b) die Beurteilung von Gesuchen für die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 45).

² Alle Anfragen und Gesuche werden vom Delegierten der zuständigen FG zusammen mit einem vom Vorstand des SIWF gewählten Delegierten beurteilt. Die Verfahren werden vom Delegierten der FG geleitet. Die Anfragen und Gesuche werden von der TK in der Regel auf dem Zirkulationsweg beurteilt. Der Präsident des SIWF trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Bedarf kann der Präsident des SIWF alle Mitglieder der TK zur Besprechung von Grundsatzfragen einberufen.

Art. 8 Weiterbildungsstättenkommission (WBSK)

¹ Die WBSK ist zuständig für die Anerkennung / Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 43).

² Die Entscheide werden vom Delegierten der zuständigen FG zusammen mit einem vom Vorstand des SIWF gewählten Delegierten getroffen. Die Verfahren werden vom Delegierten der FG geleitet. Die Entscheidungen werden von der WBSK in der Regel auf dem Zirkulationsweg gefällt. Der Präsident des SIWF trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Bedarf kann der Präsident des SIWF alle Mitglieder der WBSK zur Besprechung von Grundsatzfragen einberufen.

⁴ Die WBSK versendet regelmässig einen standardisierten Fragebogen an alle Inhaber einer Weiterbildungsstelle zur Beurteilung ihrer Weiterbildungsstätte. Die ausgewerteten Fragebogen sind für die Visitationen und für die Evaluation der Weiterbildungsstätten von Bedeutung (Art. 42 und 43).

Art. 9 Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT)

¹ Das SIWF wählt zwei Ärzte und einen Juristen als Mitglieder der EK WBT, welche als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des MedBG amtet.

² Die EK WBT beurteilt Einsprachen gegen folgende Entscheide:

- Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht anrechenbarem SIWF-Zeugnis (Art. 21).

- Entscheide der Prüfungskommission betreffend Nichtzulassung zur Facharztprüfung (Art. 23) sowie betreffend eine nicht bestandene Facharztprüfung (Art. 27).
- Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 38).
- Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 46).

Art. 10 Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS)

- ¹ Das SIWF wählt zwei Ärzte und einen Juristen als Mitglieder der EK WBS, welche als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des MedBG amtet.
- ² Die EK WBS beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der WBSK über die Anerkennung / Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 43).

Art. 11 Fachgesellschaften (FG)

Die FG sind zuständig für:

- a) die Ausarbeitung der Weiterbildungsprogramme und deren Revisionen (Art. 17).
- b) die Organisation und Durchführung der Facharztprüfungen (Art. 22).
- c) die Stellungnahme zu Einsprachen betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 46).
- d) die Durchführung von Visitationen bei Anerkennungen (Art. 42 und 43).

III Facharzttitel und Weiterbildungsprogramme

Art. 12 Facharzttitel und Schwerpunkte

- ¹ Der Facharzttitel ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der klinischen oder nicht klinischen Medizin. Sein Inhaber hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im gewählten Fachgebiet erworben.
- ² Ein Facharzttitel kann einen oder mehrere Schwerpunkte beinhalten, die eine Spezialisierung / Vertiefung innerhalb des Fachgebietes darstellen. Ein Schwerpunkt kann im Laufe der Facharztweiterbildung oder mittels zusätzlicher Weiterbildung erworben werden. Schwerpunkte unterliegen den Vorschriften für die Facharzttitel, soweit die WBO oder die Weiterbildungsprogramme keine abweichenden Regelungen enthalten.
- ³ Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten oder mittels Studiengängen und dauert in der Regel fünf bis sechs Jahre, wobei die fachspezifische Weiterbildung in der Regel mindestens drei Jahre umfasst.
- ⁴ Die geltenden Facharzttitel und die dazugehörigen Schwerpunkte sind im Anhang aufgeführt.

Art. 13 Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

- ¹ Ein Gesuch für die Schaffung eines Facharzttitels oder eines Schwerpunktes ist von einer entsprechenden gesamtschweizerischen ärztlichen Vereinigung beim SIWF einzureichen. Das SIWF begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln (Art. 14). Beschlüsse über

die Schaffung von Facharzttiteln legt das SIWF den ÄK-Delegierten vor unter Ansetzung einer zwei-monatigen Referendumsfrist (Art. 4).

² Die Schaffung eines eidgenössischen Facharzttitels erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 5 Abs. 2 MedBG).

³ Wird die Schaffung abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 2 Jahren wiederholt werden.

⁴ Die Aufhebung von Facharzttiteln oder Schwerpunkten erfolgt im gleichen Verfahren und insbesondere dann, wenn ein Facharzttitel die Kriterien gemäss Art. 14 nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene Titel bzw. Schwerpunkt weitergeführt werden kann.

Art. 14 Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln

- a) Das Fachgebiet ist definierbar und lässt sich von anderen Fachgebieten abgrenzen. Es handelt sich um ein wissenschaftlich bzw. nosologisch, methodologisch und technisch autonomes Fachgebiet. Bei Fachgebieten, die aus einem Muttergebiet herausgewachsen sind, ist dem Kriterium der Autonomie besondere Beachtung zu schenken.
- b) Das Fachgebiet weist innerhalb der einzelnen Bereiche der Medizin ein bestimmtes Gewicht auf (kritische Masse). Die Bedeutung des Fachgebietes bemisst sich nach Lehre und Forschung, Epidemiologie und damit auch nach der Anzahl der in diesem Fachgebiet erforderlichen Ärzte.
- c) Die geforderte Weiterbildung kann wegen ihres Umfanges oder ihrer Komplexität nicht in ein bereits bestehendes Weiterbildungsprogramm eingebaut werden.
- d) Es besteht ein definierter Bedarf aufgrund der Morbidität, der Versorgung oder anderen öffentlichen Interessen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft, wobei einerseits zwischen Facharzttiteln mit primärer Ausrichtung auf die freie Praxis, Klinik oder theoretisch wissenschaftliche Medizin und andererseits epidemiologischen Kriterien und Aspekten der Qualitätssicherung zu unterscheiden ist.
- e) Als organisatorische Grundlage besteht eine medizinische Fachgesellschaft mit einer genügend grossen Mitgliederzahl, damit alle im Zusammenhang mit der Weiter- und Fortbildung anfallenden Aufgaben einwandfrei erfüllt werden können.
- f) Die Anzahl Weiterbildungsstätten ermöglicht eine dem Versorgungsbedarf entsprechende Anzahl jährlicher Titelerteilungen.
- g) Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen.
- h) Die ausnahmsweise Schaffung von fächerübergreifenden Schwerpunkten erfolgt im Konsens der beteiligten Gesellschaften. Schwerpunkte dürfen nicht zum Nachteil von anderen Fachgebieten geschaffen werden.

Art. 15 Voraussetzungen für die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes

Anspruch auf die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes haben Bewerber, die sich ausweisen über:

- a) den Besitz des eidgenössischen Arztdiploms oder eines gleichwertigen ausländischen Diploms, wenn mit dem entsprechenden Staat Gegenrecht vereinbart wurde.
- b) die Erfüllung der Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms, insbesondere die bestandene Facharztprüfung (Art. 22 ff).

Art. 16 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

- ¹ Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Facharztstitel
 - a) die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung. Das Programm bestimmt, welcher oder welche anderen Titel bzw. Teile der entsprechenden Weiterbildung davon vorgängig erworben werden müssen.
 - b) die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 40). Um den Wechsel von Weiterbildungsstätten zu fördern, darf die Weiterbildungsdauer an einer Weiterbildungsstätte 4 Jahre nicht überschreiten.
 - c) das Prüfungsreglement (Art. 22).
 - d) allfällige Schwerpunkte.
- ² Die Weiterbildungsprogramme können die Weiterbildung in fachspezifische und nicht fachspezifische Weiterbildung sowie in klinische und nicht klinische Weiterbildung aufteilen.
- ³ Die Weiterbildungsprogramme regeln den Erwerb der im jeweiligen Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in den Bereichen Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie.
- ⁴ Die Weiterbildungsprogramme können höchstens eine wissenschaftliche Publikation¹ fordern; das Thema der Publikation muss nicht im Fachgebiet liegen. Wer eine nach den Standards der Schweizerischen Universitäten akzeptierte Dissertation verfasst hat, ist von der Publikationspflicht befreit. In begründeten Fällen kann das Weiterbildungsprogramm eine andere Regelung vorsehen.

Art. 17 Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme

- ¹ Neue Weiterbildungsprogramme werden durch die entsprechende FG ausgearbeitet. Das SIWF beschliesst das Weiterbildungsprogramm und setzt es in Kraft.
- ² Alle Weiterbildungsprogramme werden jeweils spätestens sieben Jahre nach der Inkraftsetzung oder der letzten Überprüfung von den FG daraufhin geprüft, ob sie revidiert werden müssen.
- ³ Für die Revision eines Weiterbildungsprogramms ist das SIWF zuständig.
- ⁴ Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm gilt bei einer Revision die folgende Übergangsregelung: Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.
- ⁵ Die Weiterbildungsprogramme werden auf der Website des SIWF publiziert. Die Publikation umfasst auch die Liste der für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 40 Abs. 2).

IV SIWF-Zeugnis

Art. 18 Inhalt des SIWF-Zeugnisses

- ¹ Die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildung muss mit den entsprechenden SIWF-Zeugnissen belegt werden.

¹ [vgl. Auslegungstext des SIWF](#).

² Das SIWF-Zeugnis enthält Angaben über:

- a) die Weiterbildungsstätte.
- b) das Anstellungsverhältnis.
- c) Beginn und Ende der Beurteilungsperiode (im Falle von Art. 34 Abs. 3 Aufteilung nach Praxisassistenten und Stellvertretung).
- d) Absenzen.
- e) die Art der Weiterbildung (klinisch oder nicht klinisch).
- f) die Anrechnung oder Nichtanrechnung der absolvierten Weiterbildungsperiode auf der Grundlage der Evaluationsgespräche (Art. 20).

³ Ein die Weiterbildungsperiode nicht anrechnendes Zeugnis ist schriftlich zu begründen.

Art. 19 Ausstellung des SIWF-Zeugnisses

¹ Der Leiter der Weiterbildungsstätte stellt dem Kandidaten alle 12 Monate und am Ende einer Weiterbildungsperiode das SIWF-Zeugnis aus und erläutert es in einem persönlichen Gespräch, allenfalls unter Beizug des direkten Weiterbildners. Der Empfang des Zeugnisses ist vom Kandidaten auf dem Zeugnis mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

² SIWF-Zeugnisse über Weiterbildung nach Art. 33, 35 und 36 sind vom jeweiligen Fachverantwortlichen auszufüllen.

Art. 20 Evaluationsgespräche; Logbuch

¹ Die Leistungen des Kandidaten an Weiterbildungsstätten werden periodisch mittels eines strukturierten Evaluationsgespräches zwischen Kandidat und Weiterbildner beurteilt. Das Evaluationsgespräch findet mindestens einmal jährlich und auf alle Fälle bei Abschluss einer Weiterbildungsperiode statt. Ferner können beide Seiten jederzeit ein zusätzliches Evaluationsgespräch verlangen, wenn Probleme auftreten.

² Die Ergebnisse des Evaluationsgespräches werden im Logbuch festgehalten, das von beiden Seiten unterschrieben wird und Bestandteil des SIWF-Zeugnisses ist.

³ Der Kandidat ist bei ungenügenden Leistungen unverzüglich zu informieren. Der Weiterbildner hat in diesem Fall mindestens einmal ein zusätzliches Evaluationsgespräch zu führen.

⁴ Kandidat und Weiterbildner können bei Problemsituationen eine Vermittlungsperson anrufen, welche vom SIWF bestimmt wird.

Art. 21 Einsprache

Der Kandidat kann die Nichtanerkennung der im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode innert 30 Tagen seit Empfang des SIWF-Zeugnisses bei der EK WBT (Art. 9) anfechten.

V Facharztprüfung

Art. 22 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die FG organisiert die Prüfung und legt - unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes - das Prüfungsziel, die Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeitet zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist.

Art. 23 Zulassung zur Facharztprüfung

- ¹ Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.
- ² Vorbehalten bleiben Prüfungsteile, welche zu einem im Weiterbildungsprogramm definierten Zeitpunkt absolviert werden müssen.
- ³ Der Kandidat kann den Entscheid der Prüfungskommission über die Nichtzulassung innert 30 Tagen bei der EK WBT (Art. 9) anfechten.
- ⁴ Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Art. 24 Prüfungsmodalitäten

- ¹ Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die FG bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin auf der Website des SIWF und einen Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen.
- ² Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- ³ Im Einverständnis mit dem Kandidaten kann das Protokoll durch eine Ton- oder Videoaufzeichnung ersetzt werden.
- ⁴ Bei Einbezug von Patienten in Befragung, klinischer Untersuchung oder Operationen ist vorher deren Einverständnis einzuholen. Verwendete Krankenakten müssen anonymisiert sein.
- ⁵ Die FG kann im Prüfungsreglement kostendeckende Prüfungsgebühren vorsehen.

Art. 25 Prüfungssprache

- ¹ Der mündliche / praktische Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.
- ² Der schriftliche Teil kann neben Deutsch oder Französisch auf Gesuch hin auch auf Italienisch abgelegt werden, sofern
 - der Kandidat seine gesamte Weiterbildung bis auf 1 Jahr in italienischer Sprache absolviert hat und
 - die betreffende Fachgesellschaft über genügend qualifizierte Examinatoren italienischer Sprache verfügt.

- ³ Diese Regelung gilt nicht für schriftliche Prüfungen, welche auch nur auf Englisch durchgeführt werden dürfen.

Art. 26 Prüfungskommission

- ¹ Die FG bildet aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, die Vertreter der freipraktizierenden Ärzte, der Spitalärzte und der Fakultäten umfasst.
- ² Die Zahl der Vertreter der freipraktizierenden Ärzte darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. In Fachgebieten, in denen keine oder nur wenige Ärzte frei praktizieren, kann von dieser Regel abgewichen werden.
- ³ FG ohne universitäre Vertretung bezeichnen einen Fakultätsvertreter oder einen leitenden Spitalarzt eines für die Weiterbildung relevanten Faches.
- ⁴ An der mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Experten teilnehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll über Prüfungserfahrung verfügen.

Art. 27 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

- ¹ Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen (Art. 58 Abs. 2).
- ² Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Die Fachgesellschaften informieren das SIWF regelmässig über die durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Prüfungsergebnisse.
- ³ Der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen bei der EK WBT (Art. 9) anfechten.

VI Anrechenbare Weiterbildung

Art. 28 Grundsatz

- ¹ Als anrechenbare Weiterbildung gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Arztdiploms (Art. 15 lit. a) ausgeübte Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildungsstelle an anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 39 ff).
- ² Die Anrechnung von allfällig vorgeschriebenen Studiengängen ist im jeweiligen Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 29 Anrechnung einer Weiterbildungsperiode für beliebige Facharzttitle²

Eine Weiterbildungsperiode in einem bestimmten Fachgebiet kann für beliebige Facharzttitle angerechnet werden, soweit das jeweilige Weiterbildungsprogramm dies zulässt. Eine gleichzeitige vollamtliche Weiterbildung in mehreren Fachgebieten ist ausgeschlossen.

² [vgl. Auslegungstext des SIWF](#).

Art. 30 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden

- ¹ Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer an der gleichen Weiterbildungsstätte. Für einen Facharzttitel werden jedoch 3 Kurzperioden unter 6 Monaten zugelassen. Die Mindestdauer einer Kurzperiode beträgt 3 Monate. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Weiterbildungsprogramm wird pro Schwerpunkt eine Kurzperiode angerechnet.
- ² Weiterbildungsperioden nach Art. 34 bis 36 sind bereits ab einer ununterbrochenen Dauer von 1 Monat anrechenbar und werden nicht als Kurzperioden gezählt.
- ³ Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitanstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend.

Art. 31 Absenzen und Beurlaubungen³

- ¹ In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst und Zivildienst, soweit sie pro Fach bzw. vorgeschriebene Weiterbildungsperiode (z.B. A-Jahr) anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.
- ² Wer die Abwesenheiten nach Abs. 1 nicht oder nicht voll ausgeschöpft hat, darf sich Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode anrechnen lassen und zwar bis zur Obergrenze der zulässigen Abwesenheiten gemäss Abs. 1, maximal jedoch bis zu 6 Monaten.
- ³ Beurlaubungen bis zu höchstens 6 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschließender Rückkehr an die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch
 - a) den Besuch von Weiter- und Fortbildungskursen (Art. 36).
 - b) eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet an einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte.
 - c) einen maximal 2 Monate dauernden Einsatz als Stellvertreter eines an der Praxisführung verhinderten praktizierenden Arztes; die Bedingung von Art. 34 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- ⁴ Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 6 Monate, muss der übersteigende Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.

Art. 32 Voll- und Teilzeitarbeit

- ¹ Bis zu 50% der fachspezifischen Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden, es sei denn, das Weiterbildungsprogramm lässt einen höheren Anteil zu.
- ² Nicht fachspezifische Weiterbildung kann vollumfänglich in Teilzeit absolviert werden.
- ³ Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung an einer Weiterbildungsstätte muss mindestens 50% eines Vollpensums entsprechen. In Teilzeit absolvierte Weiterbildung wird anteilmässig angerechnet.

³ [vgl. Auslegungstext des SIWF.](#)

- ⁴ Für Facharzttitle, zu deren Erwerb keine fachspezifische Weiterbildung vorgeschrieben ist, wird der zulässige Anteil der Teilzeit im Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 33 Anerkennung ausländischer Weiterbildung⁴

- ¹ Die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegt, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Facharzttitle angerechnet wird. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen, welche insbesondere die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstätte beurteilt. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die TK kann bei unklaren Fällen die Stellungnahme der WBSK einholen.
- ² Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung (Ausnahme: Tropen- und Reisemedizin) müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms absolviert werden. In Fachgebieten, welche weniger als vier Jahre fachspezifische Weiterbildung fordern, kann das Weiterbildungsprogramm vorsehen, dass die Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung in der Schweiz nachgewiesen werden muss. Für Facharzttitle, zu deren Erwerb keine fachspezifische Weiterbildung vorgeschrieben ist, wird der zulässige Anteil der Weiterbildung im Ausland im Weiterbildungsprogramm geregelt.
- ³ In Abweichung von Absatz 2 darf die Weiterbildung zu einem Schwerpunkt vollständig im Ausland absolviert werden, soweit das Weiterbildungsprogramm keine andere Regelung enthält. Die TK kann den Schwerpunkt auch bei Vorliegen eines gleichwertigen ausländischen Diploms erteilen.
- ⁴ Inhaber einer gleichwertigen ausländischen Qualifikation können sich ihre leitende Tätigkeit als Chefarzt oder Leitender Arzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz an die geforderte Weiterbildung anrechnen lassen. Die Titelkommission kann in diesen Fällen auch eine gleichwertige ausländische Facharztprüfung anerkennen, auf eine allfällig geforderte Kategorie der Weiterbildungsstätte und auf allfällig fehlende nicht-fachspezifische Weiterbildungsjahre verzichten.

Art. 34 Anrechnung von Praxisassistentenz

- ¹ Soweit es die Weiterbildungsprogramme für die einzelnen Facharzttitle gestatten oder sogar voraussetzen, wird auch die Tätigkeit als Assistent bei anerkannten freipraktizierenden Ärzten (Art. 39 ff) als Weiterbildung angerechnet.
- ² Anrechenbar sind nur Tätigkeiten während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 1 bis maximal 6 Monaten in der gleichen Praxis. Im Weiterbildungsprogramm kann diese maximale Dauer auf 12 Monate erweitert werden.
- ³ Im unmittelbaren Anschluss an einen mindestens einmonatigen Einsatz als Assistent (Ausnahme Art. 31 Abs. 3 lit. c) ist auch eine Stellvertretung von max. 4 Wochen pro 6 Monate Praxisassistentenz als Weiterbildung anrechenbar. Der Weiterbildner stellt sicher, dass dem Assistenten ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

Art. 35 Anrechnung von Tätigkeiten im Rahmen von Hilfsaktionen und Militärdienst

- ¹ Eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee, als Mitglied des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, von Missionen des Roten Kreuzes, von Médecins sans Frontières oder im Rahmen

⁴ [vgl. Auslegungstext des SIWF.](#)

ähnlicher Hilfsaktionen unter einem ärztlichen Vorgesetzten kann an die Weiterbildung angerechnet werden, soweit dies im jeweiligen Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist.

Art. 36 Anrechnung von Weiter- und Fortbildungskursen

Der durch Zeugnis belegte Besuch von Ärzte-Weiter- und Fortbildungskursen mit festem Kursprogramm in der Schweiz oder im Ausland kann von der TK als Weiterbildung angerechnet werden, soweit dies im jeweiligen Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen.

Art. 37 Anrechnung von Weiterbildung vor Erwerb eines anerkannten Arztdiploms

Eine ärztliche Tätigkeit, die ein Bewerber vor Erhalt eines anerkannten Arztdiploms gemäss Art. 15 lit. a ausgeübt hat, kann ausnahmsweise als Anteil der reglementarischen Weiterbildung angerechnet werden, wenn

- vorher ein gleichwertiges Medizinstudium abgeschlossen wurde und
- die Tätigkeit den Anforderungen der WBO entspricht.

Art. 38 Beurteilung von Anfragen, Einsprache

- ¹ Die TK beurteilt Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 30 bis 37).
- ² Gegen den Entscheid der TK kann der Kandidat innert 30 Tagen bei der EK WBT (Art. 9) Einsprache erheben.
- ³ In Rechtskraft erwachsene Entscheide über die Gestaltung und Anrechnung der Weiterbildung sind verbindlich und können beim Verfahren um Erteilung des Facharzttitels oder Schwerpunktes nicht mehr neu beurteilt werden.

VII Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Art. 39 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

- ¹ Als Weiterbildungsstätten können Spitäler (bzw. deren Abteilungen und Stationen), Kliniken, Institute, Spezialanstalten, Ambulatorien, Arztpraxen und weitere im Bereich der Medizin tätige Institutionen in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie über mindestens eine, adäquat entlohnte Weiterbildungsstelle verfügen und der für die Weiterbildung verantwortliche Arzt Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogramms bietet. Verantwortlicher Leiter der Weiterbildungsstätte ist der Chefarzt oder ein für die Weiterbildung bestimmter Kaderarzt.
- ² Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss Inhaber des der Anerkennung entsprechenden Facharzttitels sein. Ausnahmsweise kann eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn deren Leiter nicht Inhaber des geforderten Facharzttitels ist. Dieser Leiter muss fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllen wie ein entsprechender Facharzt. Bei Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Weiterbildungsstätte auch von einem nichtärztlichen Wissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium geleitet werden.

- ³ Die spezifischen Kriterien für die Anerkennung von Arztpraxen und vergleichbaren Institutionen werden im jeweiligen Weiterbildungsprogramm festgelegt (Anerkennung ad personam). Dabei ist sicherzustellen, dass der Lehrarzt die für die Praxisführung notwendigen Kompetenzen erworben hat. Überdies müssen Lehrärzte einen Lehrarztkurs besucht haben oder sich über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt, Leitender Arzt oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- ⁴ Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss sich über die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss FBO ausweisen können.
- ⁵ Die Supervision des Weiterzubildenden muss zu 100% gewährleistet sein. Bei Arztpraxen muss zudem die Präsenz des Lehrarztes mindestens 75% betragen.

Art. 40 Einteilung der Weiterbildungsstätten

- ¹ Die Weiterbildungsstätten werden nach Grösse, Einrichtung und Qualität der vermittelten Weiterbildung in jedem Fachgebiet in höchstens vier Kategorien eingeteilt. Die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten sind Bestandteil des Weiterbildungsprogramms (Art. 16 Abs. 1 lit. b). Die Kriterien beziehen sich hauptsächlich auf die Vermittlung der im jeweiligen Programm festgehaltenen Lerninhalte. Insbesondere ist mit den Kriterien sicherzustellen, dass den weiterzubildenden Personen genügend Zeit für theoretische Weiterbildung und strukturierte Kurse zur Verfügung steht. Kurse, die für die Dienstleistung am Spital notwendig sind, sollen nach Möglichkeit von der Weiterbildungsstätte bezahlt werden.
- ² Das SIWF führt eine nach Fachgebiet sowie nach Kategorien geordnete Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten.

Art. 41 Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen

- ¹ Jede Weiterbildungsstätte erarbeitet ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogramms zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Im Konzept wird
 - a) die Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten stehen muss;
 - b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubildenden Personen und der Anzahl Weiterbildner (Tutoren) festgelegt und begründet;
 - c) aufgezeigt, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden;
 - d) die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) gesondert umschrieben;
 - e) die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung aufgezeigt (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz);
 - f) die Durchführung von jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt (z.B. Mini-CEX, DOPS).
- ² Die Fachgesellschaft kann die Vermittlung der Lerninhalte in zentral bzw. regional organisierten Kursen aufgrund eines Lernzielkatalogs anbieten.

- ³ Anerkannte Weiterbildungsstätten schliessen mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung). Insbesondere ist festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.
- ⁴ Die Leiter der Weiterbildungsstätten eines Fachgebietes können die Vergabe der Weiterbildungsstellen im Rahmen der Fachgesellschaft gemeinsam und zentral bzw. regional organisieren. Die Auswahl muss nach transparenten und sachgerechten Kriterien erfolgen.

Art. 42 Visitationen

Die Visitationen dienen der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Jede Fachgesellschaft führt unter folgenden Rahmenbedingungen Visitationen durch:

- a) Die Visitationsteams setzen sich aus einem Delegierten der Fachgesellschaft, einem Vertreter des VSAO sowie einem von der Geschäftsleitung des SIWF bestimmten unabhängigen Experten zusammen. Bei Weiterbildungsstätten mit fünf oder weniger als fünf Assistenzärzten kann die Geschäftsleitung des SIWF von dieser Regel abweichen und ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.
- b) Die Fachgesellschaften entscheiden selbst über Ort und Häufigkeit der Visitationen. In folgenden Fällen muss eine Visitation durchgeführt werden:
- bei einem Gesuch um Anerkennung / Einteilung und um Umteilung
 - bei einer Re-Evaluation, insbesondere bei einem Leiterwechsel
 - auf Anweisung des SIWF

Visitationen drängen sich insbesondere auf, wenn die Umfrage bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität (Art. 8 Abs. 4) ungenügend ausfiel oder überdurchschnittliche Durchfallquoten bei der Facharztprüfung auftraten.

In Ausnahmefällen hat die WBSK die Möglichkeit, auf eine Visitation verzichten. Dies gilt insbesondere bei Weiterbildungsstätten mit maximal 3 Assistenzarztstellen oder bei kürzlich erfolgter Visitation. Der Verzicht muss von der WBSK begründet und vom Ressortverantwortlichen «Weiterbildungsstätten» in der Geschäftsleitung des SIWF genehmigt werden.

- c) Die Visitation wird anhand eines standardisierten Rasters durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen. Der Visitationsbericht enthält insbesondere eine Beurteilung über
- die Einhaltung der Anerkennungskriterien
 - die Qualität der vermittelten Weiterbildung
 - die Einhaltung der Patientensicherheit
 - die Zweckmässigkeit, Güte und Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes.
- d) Der Bericht wird dem Leiter mit Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt. Das Berichtsverfahren muss innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Visitation abgeschlossen sein.

Art. 43 Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren

¹ Gesuche um Anerkennung / Einteilung und um Umteilung müssen der WBSK eingereicht werden. Sie werden vom Leiter der Weiterbildungsstätte (Art. 39) und, soweit vorhanden, einem Delegierten der Trägerschaft unterschrieben. Die WBSK fordert die zuständige Fachgesellschaft zur Durchführung der Visitation auf.

- ² Die WBSK entscheidet anhand der folgenden Grundlagen:
- massgebende Bestimmungen der WBO
 - Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

- Gesuchsformular
- Weiterbildungskonzept (Art. 41)
- Visitationsbericht (inkl. dazugehörige Stellungnahme des Leiters; Art. 42)

- ³ Die WBSK kann der Weiterbildungsstätte Auflagen in Bezug auf das Weiterbildungskonzept machen. Der Beschluss der WBSK wird dem Leiter der Weiterbildungsstätte mitgeteilt und auf der Website des SIWF veröffentlicht. Der Entscheid der WBSK soll binnen sechs Monaten nach Vorliegen aller Gesuchsunterlagen und spätestens acht Wochen nach Eintreffen des Visitationsberichts abgeschlossen sein.
- ⁴ Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird von der entsprechenden Fachgesellschaft mindestens alle 7 Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel des Leiters. Diese Re-Evaluation erfolgt im selben Verfahren wie bei Anerkennungsgesuchen. Die ausgewerteten Fragebögen der Umfrage bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität (Art. 8 Abs. 4) dienen als zusätzliche Grundlage für den Entscheid der WBSK.
- ⁵ Die Kosten des Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahrens sind von der Weiterbildungsstätte zu bezahlen. Das SIWF erlässt die näheren Bestimmungen.

Art. 44 Einsprache

- ¹ Beschlüsse der WBSK gemäss Art. 43 können vom Leiter der Weiterbildungsstätte innert 30 Tagen bei der EK WBS (Art. 10) angefochten werden.
- ² Der Einspracheführer und ein Vertreter der WBSK erhalten Gelegenheit, ihren Standpunkt vor der EK WBS (Art. 10) persönlich zu vertreten.

VIII Verfahren für die Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Art. 45 Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

- ¹ Das Gesuch zur Erteilung eines Facharzttitels bzw. Schwerpunktes ist mit dem offiziellen elektronischen Gesuchsformular der TK einzureichen.
- ² Der Entscheid der TK wird dem Gesuchsteller sowie der betreffenden Fachgesellschaft schriftlich eröffnet.
- ³ Die Bearbeitung eines Gesuches durch die TK soll binnen 2 Monaten nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Art. 46 Einsprache

Gegen den Entscheid der TK kann der Kandidat innert 30 Tagen bei der EK WBT Einsprache erheben.

Art. 47 Diplomurkunde

Der Inhaber eines Facharzttitels bzw. Schwerpunktes hat Anspruch auf die entsprechende Diplomurkunde des SIWF bzw. des Bundes.

Art. 48 (gestrichen)

Art. 49 (gestrichen)

IX Interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise

Art. 50 Interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise

¹ Interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise gelten als Bestätigung für

- strukturierte und kontrollierte Weiter- bzw. Fortbildungsgänge im Bereich der klinischen und nicht-klinischen Medizin, welche von ihrem Umfang oder ihrer Bedeutung her den Anforderungen eines Facharzttitels nicht genügen.

oder

- eine abgeschlossene Weiter- bzw. Fortbildung in bestimmten Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie für weitere v.a. technische Fertigkeiten.

² Als interdisziplinäre Schwerpunkte können nur Weiterbildungsgänge bezeichnet werden, die ein spezifisches ärztliches Berufsbild begründen und die zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sind, für welche die entsprechenden Fähigkeiten die Voraussetzung bilden.

³ Die geltenden interdisziplinären Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise werden im Anhang aufgeführt.

Art. 51 (gestrichen)

Art. 52 Schaffung und Aufhebung von interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen

Die Schaffung und Aufhebung eines interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises erfolgt im gleichen Verfahren wie die Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln oder Schwerpunkten (Art. 13).

Art. 53 Inhalt der Programme

Die Programme enthalten folgende Regelung:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung des Ausweises. Der Erwerb des Ausweises ist in der Regel den Fachärzten vorbehalten.
- b) die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung. Die Weiterbildungsdauer beträgt in der Regel mindestens 360 Stunden.
- c) die Schlussevaluation
- d) die Anerkennung der für die Vermittlung der Weiterbildung zuständigen Personen und Institutionen
- e) die in der Regel periodisch nachzuweisende Fortbildung
- f) die Ausschreibungsmodalitäten.

Art. 54 Erlass und Revision der Programme

Das SIWF kann Programme anerkennen, welche von etablierten, die Qualität garantierenden Ärztegruppierungen erarbeitet werden. Der Erlass und die Umsetzung der Programme erfolgt durch die je-

weilige Ärztegruppierung. Revisionen müssen vom SIWF genehmigt werden. Das SIWF sorgt vertraglich oder auf anderem Weg für die Sicherstellung der Weiterbildungsqualität. Bei der Ausschreibung ist das Kürzel der verantwortlichen Organisation aufzuführen.

Art. 54a Entzug (gestrichen)

X Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen

Art. 55 Ausschreibung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

- ¹ Die Ausschreibung eines Facharzttitels richtet sich nach Art. 12 VMedBG.
- ² Facharzttitel und Schwerpunkte dürfen unter Verwendung der im Anhang festgelegten Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden. Die Bezeichnung "Facharzt" dürfen nur Inhaber eines Facharzttitels verwenden. Schwerpunkte dürfen nur zusammen mit dem Facharzttitel ausgeschrieben werden und müssen mit dem Zusatz "speziell" gekennzeichnet sein.
- ³ Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Facharzttitel sind durch Komma, "und" oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Art. 56 Ausschreibung von interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen

- ¹ Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden.
- ² Zur Bekanntgabe zugelassene interdisziplinäre Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise sind vom Facharzttitel räumlich abgegrenzt und in deutlich kleinerer Schrift auszuschreiben.
- ³ Interdisziplinäre Schwerpunkte dürfen mit dem Zusatz «speziell» ausgeschrieben werden (vgl. Art. 55 Abs. 2).

Art. 57 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt den im Medizinalberufegesetz und in der Standesordnung vorgesehenen Organen.

XI Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 58 Anfechtbarkeit

- ¹ Auskünfte, Beschlüsse und Entscheide können mit Einsprache angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.
- ² Die anfechtbaren Verfügungen gemäss Absatz 1 sind den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Sie enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Aus mangelhafter Eröffnung darf den Betroffenen kein Nachteil erwachsen.

³ Entscheidungen der EK WBT nach den Artikeln 21, 23, 27, 38, und 46 sowie Entscheidungen der EK WBS nach Artikel 44 können - soweit diese eidgenössische Weiterbildungstitel betreffen - mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VGG und nach dem VwVG.

Art. 59 Ausstand

¹ Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 58 sowie für das Einspracheverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Art. 10 Abs. 1 des VwVG analog.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das zuständige Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Art. 60 Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Im Einspracheverfahren erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihren Standpunkt gegenüber einem Referenten der Einsprachekommission mündlich zu begründen.

Art. 61 Fristen

¹ Eine Frist beginnt mit der Mitteilung an die betroffene Person oder an das betroffene Organ zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Die vom zuständigen Organ angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in der WBO oder den auf der WBO beruhenden Bestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Art. 62 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache sind diejenigen Personen und Organe berechtigt, welche die WBO oder die auf der WBO beruhenden Bestimmungen dazu ermächtigen.

Art. 63 Einsprachegründe

¹ Mit der Einsprache können gerügt werden:

- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
- b) Verletzung von Bundesrecht sowie von Bestimmungen der WBO (und der darauf beruhenden Bestimmungen) einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens)
- c) Unangemessenheit

² Die Einspracheinstanzen können die Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und Weiterbildungsperioden nur mit weitgehender Zurückhaltung überprüfen.

Art. 64 Einspracheschrift

¹ Einsprachen sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einspracheführers oder seines Vertreters zu enthalten.

² Die Einspracheschrift ist der Einspracheinstanz im Doppel einzureichen.

Art. 65 Schriftenwechsel

¹ Ist eine Einsprache nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die Einspracheinstanz der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung an. Die Einspracheinstanz fordert die Vorinstanz in der Regel auf, innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

² Falls erforderlich kann ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden.

Art. 66 Verfahrens- und Parteikosten

¹ Die Einsprachekommissionen erheben Verfahrenskosten, die sich auf die Gebührenordnung des SIWF stützen (Art. 68 WBO).

² Grundsätzlich tragen die einspracheführenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen kann die Einspracheinstanz Parteikosten zusprechen.

Art. 67 Lücken der WBO

Kann der WBO und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen - soweit dies möglich ist - die Bestimmungen des VwVG und des VGG zur analogen Anwendung.

XII Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 68 Ausführungsbestimmungen

¹ Das SIWF kann Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO erlassen.

² Für die durch den Vollzug der WBO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Das SIWF erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

¹ Das Bestehen einer Facharztprüfung kann erst verlangt werden, wenn die FG die Prüfung mindestens zweimal probeweise durchgeführt hat. Das SIWF setzt die sanktionierende Wirkung in Kraft, wenn sich die Prüfung als objektiv, zuverlässig und valide erweist. Das SIWF erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

² Soweit und solange das MedBG bzw. dessen Verordnung für die Allgemeinmedizin einen Weiterbildungstitel vorsieht, der weniger als 5 Jahre dauert, führt das SIWF die damit verbundenen Aufgaben durch. Das SIWF erlässt die dazu notwendigen Bestimmungen.

³ Art. 23 Abs. 4 WBO tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Wer bereits vor dem 1. Januar 2010 eine (Teil-)Prüfung absolviert hat, kann die Prüfung auch noch nach dem 1. Januar 2010 abschliessen.

⁴ Das Weiterbildungsprogramm regelt, ab welchem Zeitpunkt der Lehrarztkurs gemäss Art. 39 Abs. 3 gefordert wird.

⁵ Das SIWF kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 70 Inkrafttreten

Die vorliegende WBO ist von der WBK am 5. Mai 2000 und von der ÄK am 21. Juni 2000 beschlossen worden. Sie tritt auf den 1.1.2001 oder später auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FMFG in Kraft, jedoch spätestens am 1.1.2002 (am 14. Dezember 2001 vom ZV verabschiedet).

Revisionen: 20. Januar 2003

11. Februar 2004

19. Mai 2006

11. Juli 2006 (redaktionelle Bereinigung)

23. Januar 2007 (redaktionelle Bereinigung)

31. Mai 2007 (redaktionelle Bereinigung)

6. Dezember 2007

30. Oktober 2008

19. März 2009 (SIWF)

1. Oktober 2009

26. Mai 2010

24. März 2011

12. Mai 2011 (redaktionelle Bereinigung)

26./27. August 2011

22. September 2011

15. März 2012 (Art. 34 Abs. 3)

25. Oktober 2012 (Art. 12 Abs. 2, Art. 33 Abs. 4)

10. Januar 2013 (Art. 35, Abs. 1)

19. September 2013 (Art. 34 Abs. 3)

6. März 2014 (Art. 16, Abs. 1 lit. b, Art. 33 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1 lit. f)

4. September 2014 (Ergänzung von Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 und Anpassung Begriff FMH-Zeugnis)

6. November 2014 (Art. 15, Ergänzung von Art. 33 Abs. 5, Löschen Art. 48, 49 und 51, Ergänzung von Art. 54a)

11. Juni 2015 (Art. 50, Art. 52, Art. 53 lit. a und b, löschen Art. 54a, Art. 56)

10. September 2015 (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b, löschen Art. 5, Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 33 Abs. 2 und löschen Abs. 3, Anpassung Anhang)

18. Februar 2016 (Ergänzung in Art. 32 Abs. 3)

1. Dezember 2016 (Art. 16, neuer Absatz 4, Art. 35 Abs. 1, löschen Abs. 2 und 3)

15. Dezember 2016 (Art. 33 Abs. 4)

28. September 2017 (Art. 25 Abs. 3)

27. September 2018 (Art. 31 Abs. 1, Art. 39 Abs. 3)

13. Juni 2019 (Art. 33 Abs. 4)

26. September 2019 (Art. 39 neuer Abs. 5)

19. Dezember 2019 (Art. 36)

Anhang

Eidgenössische Facharztstitel

- Allergologie und klinische Immunologie
- Allgemeine Innere Medizin
- Anästhesiologie
- Angiologie*
- Arbeitsmedizin
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Endokrinologie / Diabetologie
- Gastroenterologie
- Gefässchirurgie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hämatologie
- Handchirurgie*
- Herz- und thorakale Gefässchirurgie
- Infektiologie
- Intensivmedizin*
- Kardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinderchirurgie
- Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Medizinische Genetik
- Medizinische Onkologie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Nephrologie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Nuklearmedizin
- Ophthalmologie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Oto-Rhino-Laryngologie
- Pathologie
- Pharmazeutische Medizin*
- Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Pneumologie

- Prävention und Gesundheitswesen
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Radiologie
- Radio-Onkologie / Strahlentherapie
- Rechtsmedizin*
- Rheumatologie
- Thoraxchirurgie
- Tropen- und Reisemedizin
- Urologie

* nicht gemäss Freizügigkeitsabkommen Schweiz / EU anerkennbar

Fachliche Qualifikationen des SIWF

a) Schwerpunkte

- **zu Allgemeine Innere Medizin:** Geriatrie
- **zu Chirurgie:** Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie
- **zu Dermatologie und Venerologie:** Dermatopathologie
- **zu Gastroenterologie:** Hepatologie
- **zu Gynäkologie und Geburtshilfe:** operative Gynäkologie und Geburtshilfe, gynäkologische Onkologie, fetomaternale Medizin, Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie, Urogynäkologie
- **zu Kinder- und Jugendmedizin:** Entwicklungspädiatrie, Kindernotfallmedizin, pädiatrische Endokrinologie-Diabetologie, pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie, pädiatrische Kardiologie, Neonatologie, pädiatrische Nephrologie, Neuropädiatrie, pädiatrische Onkologie-Hämatologie, pädiatrische Pneumologie, pädiatrische Rheumatologie
- **zu Kinderchirurgie:** Kindernotfallmedizin
- **zu Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:** Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- **zu Ophthalmologie:** Ophthalmochirurgie
- **zu Oto-Rhino-Laryngologie:** Hals- und Gesichtschirurgie, Phoniatrie
- **zu Pathologie:** Zytopathologie, Molekularpathologie
- **zu Psychiatrie und Psychotherapie:** Alterspsychiatrie und -psychotherapie, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen
- **zu Radiologie:** Diagnostische Neuroradiologie, Invasive Neuroradiologie, Pädiatrische Radiologie
- **zu Urologie:** Neuro-Urologie, Operative Urologie, Urologie der Frau

b) Interdisziplinäre Schwerpunkte

- Interventionelle Schmerztherapie (SSIPM)
- Klinische Notfallmedizin (SGNOR)
- Manuelle Medizin (SAMM)
- Neuropathologie (SSNPath)
- Palliativmedizin
- Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM)
- Sportmedizin (SGSM)

c) Fähigkeitsausweise

- Abhängigkeitserkrankungen (SSAM)
- Akupunktur - Chinesische Arzneitherapie - TCM (ASA)
- Anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)
- Delegierte Psychotherapie (FMPP)
- Elektroencephalographie (SGKN)
- Elektroneuromyographie (SGKN)
- Endoskopisch Retrograde Cholangio-Pankreatographie ERCP (SGG)
- Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose (USGG)
- Gastroskopie (SGG)
- Homöopathie (SVHA)
- Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM)
- Interventionelle Psychiatrie (SGIP)
- Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)
- Medizinische Hypnose (SMSh/GHypS)
- Neuraltherapie (SANTH)
- Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)
- Phlebologie (USGG)
- Phytotherapie (SMGP)
- Point of Care-Ultraschall POCUS (SGUM)
- Praxislabor (KHM)
- Sachkunde für dosisintensives Röntgen (KHM)
- Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Angiologie (USGG)
- Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Gastroenterologie (SGG)
- Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Pneumologie (SGP)
- Sachkunde für dosisintensive Röntgenuntersuchungen in der Kardiologie (SGK)

- Schlafmedizin (SGSSC)
- Schwangerschaftsultraschall (SGUM)
- Sonographie (SGUM)
- Tauch- und Hyperbarmedizin (SUHMS)
- Vertrauensarzt (SGV)
- Zerebrovaskuläre Sonographie (SGKN)